

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/11/27 Ro 2020/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2020

## **Index**

14/02 Gerichtsorganisation  
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht  
22/03 Außerstreitverfahren  
27/01 Rechtsanwälte  
27/02 Notare  
27/04 Sonstige Rechtspflege  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §52 Abs3  
AVG §76 Abs1  
BRÄG 2008  
GebAG 1975 §25  
GebAG 1975 §25 Abs1a

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):  
Ro 2020/03/0021

## **Rechtssatz**

Spätestens seit dem BRÄG 2008 ist klar, dass es nach den Vorstellungen des Gesetzes eine Warnpflicht auch in Verfahren geben soll, die keiner (oder nur einer beschränkten) Parteiendisposition unterliegen, wurde doch etwa ausdrücklich auch für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eine Warnpflicht vorgesehen (vgl. in diesem Sinne etwa auch zum kartellrechtlichen Verfahren OGH 7.2.2011, 16 Ok 7/10). Der Zweck der Warnpflicht liegt in diesen Fällen nicht allein darin, auf die Einholung eines Gutachtens verzichten zu können, sondern den Gutachtensauftrag präziser zu fassen (oder auf das absolut Notwendige einzuschränken) oder allenfalls einen anderen - wirtschaftlich günstigeren - Sachverständigen zu bestellen. Eine sinngemäße Anwendung des § 25 GebAG 1975 rechtfertigt daher, die Warnpflicht auch in Verwaltungsverfahren anzunehmen, die der Parteiendisposition entzogen sind.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030020.J08

## **Im RIS seit**

12.01.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)